

**Befristete Regelung der Novitas BKK
für die Abrechnung von Hygienepauschalen nach § 127 Abs. 1 SGB V**

Hygienepauschalen

Für die Hilfsmittelversorgungen unserer Versicherten, bei denen ein coronabedingter Mehraufwand besteht, kann die nachfolgende Regelung für die Abrechnung von Hygienepauschalen angewendet werden.

Ein deutlich erhöhter Hygieneaufwand existiert nur bei Versorgungsleistungen, die im häuslichen Umfeld der Versicherten, in Pflegeheimen oder Krankenhäusern stattfinden müssen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Versorgungssituation kann eine der zwei folgenden Hygienepauschalen je aufsuchendem persönlichen Kontakt, direkt abgerechnet werden:

- **Hygienepauschale 1:** bis zu 3,73 € (netto)
bei nachgewiesener Coronainfektion bzw. begründetem Verdachtsfall

- **Hygienepauschale 2:** bis zu 2,19 € (netto)
ohne Coronainfektion bzw. Verdachtsfall

Abrechnung

Die Hygienepauschale kann ausschließlich in der (Direkt-)Abrechnung mit uns erfolgen. Eine Vorab-Genehmigung ist nicht einzuholen, auch nicht bei einer genehmigungspflichtigen Hauptleistung.

Eine Verordnung oder eine Bescheinigung über den Hausbesuch ist für die Abrechnung der Hygienepauschale grundsätzlich nicht erforderlich. Auf Verlangen ist uns jedoch im Rahmen der nachgehenden Rechnungsprüfung ein Nachweis über die Durchführung des Hausbesuches vorzulegen >> gewünscht?

Die Abrechnung erfolgt mit den übergangsweise vorgesehenen Abrechnungspositionsnummern:

Hygienepauschale 1: 99 00 99 0006 Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Hygienepauschale 2: 99 00 99 0007 Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Die Hygienepauschale muss stets mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für die Hygienepauschale der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung.

Die Hygienepauschale ist bei der Berechnung der Zuzahlung zu berücksichtigen.

Die Vorgaben aus den Abrechnungsregelungen der jeweiligen Verträge bleiben unberührt.

Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Regelung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für aufsuchende persönliche Kontakte, die ab dem 01.05.2021 erbracht werden.

Diese Regelung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.03.2022.

Die Novitas BKK wird vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist.

23.06.2021: Aufgrund der Empfehlung der Fachgruppe Hilfsmittel beim BKK-Dachverband vom 16.04.2021 zum Hygieneaufschlag nach § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB V verlängern wie die o. a. Regelung bis zum 30.09.2021.

30.09.2021: Aufgrund der Empfehlung der Fachgruppe Hilfsmittel beim BKK-Dachverband zum Hygieneaufschlag nach § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB V verlängern wie die o. a. Regelung bis zum 31.12.2021.

30.12.2021: Aufgrund der Empfehlung der Fachgruppe Hilfsmittel beim BKK-Dachverband zum Hygieneaufschlag nach § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB V verlängern wie die o. a. Regelung bis zum 31.03.2022.